
Vollzugsverordnung zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und zum Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung ¹

(Vom 25. November 1997)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 12 Abs. 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und zum Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung vom 12. September 1991,²

beschliesst:

I. Regionale Arbeitsvermittlungszentren

§ 1 Grundsatz

Das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) führt zwei regionale Arbeitsvermittlungszentren.

§ 2 Zuständigkeiten

Die regionalen Arbeitsvermittlungszentren sind zuständig für:

- a) die Beratung der Arbeitslosen sowie die Vermittlung von Arbeit (Art. 85 Abs. 1 Bst. a AVIG ³);
- b) die Beurteilung der Zumutbarkeit einer Arbeit, die Zuweisung von zumutbarer Arbeit sowie die Erteilung von Weisungen nach Art. 17 Abs. 3 AVIG (Art. 85 Abs. 1 Bst. c AVIG);
- c) die Durchführung der Kontrollvorschriften des Bundesrates (Art. 85 Abs. 1 Bst. f AVIG);
- d) die Erteilung der Zustimmung zum Kursbesuch (Art. 60 Abs. 2 AVIG);
- e) die Behandlung von Gesuchen um Einarbeitungszuschüsse (Art. 67 AVIG);
- f) die Behandlung von Gesuchen um Pendlerkostenbeiträge oder Beiträge an Wochenaufenthalter (Art. 68 AVIG).

§ 3 Zusammenarbeit mit privaten Stellenvermittlern

Das KIGA schliesst mit den privaten Stellenvermittlern einen Vertrag über die Zusammenarbeit im Sinne von Art. 119c Abs. 2 AVIV.

II. Arbeitslosenentschädigung ⁴

§ 3a ⁵ Feiertage

Der Entschädigungsanspruch besteht auch für Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag, Allerheiligen und Maria Empfängnis.

§ 4 ⁶ Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Vollziehungsverordnung über die öffentliche Arbeitslosenkasse vom 8. März 1976 ⁷ wird aufgehoben.

² Der Regierungsratsbeschluss über die entschädigungsberechtigten Feiertage in der Arbeitslosenversicherung vom 19. Juni 1978 ⁸ wird aufgehoben.

§ 5 Inkrafttreten

¹ Diese Vollzugsverordnung tritt am 1. Januar 1998 ⁹ in Kraft.

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzesammlung aufgenommen.

¹ Abl 1998 39 mit Änderung vom 6. Februar 2001 (Abl 2001 291).

² SRSZ 364.110.

³ SR 837.0.

⁴ Fassung vom 6. Februar 2001.

⁵ Neu eingefügt am 6. Februar 2001.

⁶ Abs. 2 neu eingefügt am 6. Februar 2001.

⁷ GS 16-765.

⁸ GS 17-71.

⁹ Vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement am 29. Dezember 1997 genehmigt; Änderung vom 6. Februar 2001 am 12. März 2001 genehmigt und auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt (Abl 2001 645).